

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Arbeit

 Bundesministerium
Finanzen

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Geschäftszahlen:

BKA: 2021-0.042.298

BMF: 2021-0.696.340

BMA: 2021-0.696.174

BMKÖS: 2021-0.695.588

BMK: 2021-0.695.239

73/14

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Ökosoziale Steuerreform – die größte Steuerentlastung in der 2. Republik

Die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft ist für die Bundesregierung ein zentrales Anliegen. In diesem Sinne wurde bereits im Jahr 2020 die erste Stufe des Lohn- und Einkommensteuertarifs gesenkt sowie die Negativsteuer erhöht. Mit diesem Paket wird nun die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger fortgesetzt, der Standort nachhaltig gestärkt, Anreize für umweltfreundliches Verhalten gesetzt und damit die größte Steuerentlastung der zweiten Republik umgesetzt und eine bedeutende Weichenstellung für die Zukunft im Sinne von Nachhaltigkeit, Wirtschaftsimpulsen, Beschäftigung und Innovation gesetzt.

Das Regierungsprogramm für die XXVII. Gesetzgebungsperiode sieht vor, eine Steuerreform auf den Weg zu bringen, die die Menschen in Österreich entlastet, Kostenwahrheit in Bezug auf CO₂-Emissionen herstellt sowie wachstumsfördernde Standortpolitik sicherstellt. Um diese Aufgabe erfolgreich zu bewerkstelligen, soll ein Gesamtpaket an Entlastung- und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden. In Summe entlasten wir die Österreicherinnen und Österreicher und die heimische Wirtschaft bis 2025 mit über 18 Milliarden Euro.

Ausgleichs- und Entlastungsmaßnahmen

Die Bundesregierung legt bei der ökosozialen Steuerreform ein besonderes Augenmerk auf Reduktion der Treibhausgasemissionen, die soziale Verträglichkeit, berücksichtigt regionale Unterschiede und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes. Daher sollen zielgerichtet Ausgleichs- und Entlastungsmaßnahmen gesetzt werden, die Anreize für

klimafreundliches Verhalten schaffen und sowohl die direkten als auch indirekten Belastungen durch die CO₂-Bepreisung ausgleichen.

Aus diesem Grund sollen die Einnahmen durch die CO₂-Bepreisung wieder an die Bevölkerung und die Unternehmen zurückfließen. Dies soll unter anderem durch die Einführung eines regionalen Klimabonus, eines Kompensationsmechanismus für die Landwirtschaft, einer Härtefallregelung für besonders betroffene Unternehmen und Maßnahmen zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit (zur Vermeidung von Carbon-Leakage) gewährleistet werden.

Darüber hinaus sollen zur weiteren Entlastung der Bevölkerung sowie zur Senkung der Abgabenquote die Krankenversicherungsbeiträge und die zweite sowie dritte Stufe des Lohn- und Einkommensteuertarifs gesenkt werden. Auch Familien sollen durch die Ausweitung des Familienbonus Plus sowie des Kindermehrbetrags finanziell weiter unterstützt werden.

Schließlich sollen im Sinne einer nachhaltigen, wachstumsfördernden Standortpolitik Maßnahmen gesetzt werden, die Unternehmen entlasten, Investitionen vorantreiben und Beschäftigung fördern.

Regionaler Klimabonus

Mobilität und Heizen sind wichtige Grundbedürfnisse. Die ökologische Transformation in diesen Bereichen hat bereits begonnen und soll durch die Einführung einer CO₂-Bepreisung beschleunigt werden. Zur zielgerichteten Rückvergütung der Einnahmen soll der regionale Klimabonus eingeführt werden. Mit diesem regionalen Klimabonus sollen durch die CO₂-Bepreisung entstehende Mehrkosten (fossile Brennstoffe sowie die Weitergabe von Kosten an Endverbraucher und Endverbraucherinnen) pauschal ausgeglichen werden. Dadurch wird ein Anreiz für ökologisches Verhalten geschaffen. Basierend auf Faktoren der „Urban-Rural-Typologie“ der Statistik Austria sowie Daten zur Anbindung der Bevölkerung an den öffentlichen Verkehr soll ein regional gestaffelter Klimabonus implementiert werden. Dieser berücksichtigt längere Alltagswege und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

Klassifikation	Bonus in €
I. Urbane Zentren mit höchstrangiger ÖV-Erschließung	100
II. Urbane Zentren mit zumindest guter ÖV-Erschließung	133
III. Zentren sowie das Umland von Zentren mit zumindest (guter) Basiserschließung	167
IV. Ländliche Gemeinden und Gemeinden mit höchstens Basiserschließung	200

Für Personen mit Kindern soll eine zusätzliche Entlastung in Höhe eines 50%-igen Zuschlags pro Kind erfolgen. Dies ist mit einer Entlastung von bis zu 100 Euro pro Kind verbunden.

Mit dem regionalen Klimabonus, der bereits im Jahre 2022 voll ausgezahlt werden soll, ist eine Entlastungswirkung in Höhe von rund 1,25 Mrd. Euro verbunden, die in den Folgejahren weiter ansteigt, weil sich die Höhe des regionalen Klimabonus an den Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung orientiert. Der regionale Klimabonus wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie administriert und an die Einnahmen der CO₂-Bepreisung (gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen) angepasst.

Senkung der Krankenversicherungsbeiträge

Um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Selbständige, Landwirtinnen und Landwirte sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit niedrigen und mittleren Einkommen noch weiter finanziell zu entlasten, soll der Krankenversicherungsbeitrag gesenkt werden. Dabei soll der Krankenversicherungsbeitrag bei Arbeitnehmern und Selbständigen bis zu einem monatlichen Bruttobezug von 2.500 Euro bzw. bei Pensionisten bis zu einem monatlichen

Bruttobezug von 2.200 Euro bis zu 1,7 % Punkten gesenkt werden. Von dieser Entlastungsmaßnahme profitieren ab 1. Juli 2022 rund 3,9 Mio. Bürgerinnen und Bürger. Die ausfallenden Teile der KV-Beiträge werden den Sozialversicherungsträgern aus dem Bundesbudget vollständig ersetzt.

Senkung der zweiten und dritten Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer spürbaren Entlastung jener Personen, die Lohn- und Einkommensteuer zahlen. Daher sollen nach der Senkung des Eingangssteuersatzes sowie Erhöhung der Negativsteuer durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 die zweite und dritte Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer gesenkt werden. Mit 1. Juli 2022 soll zuerst die zweite Tarifstufe von 35% auf 30 %, gesenkt werden. Die Senkung der zweiten Tarifstufe führt zu einer Entlastung von bis zu 2,15 Mrd. Euro pro Jahr. Die Senkung der dritten Tarifstufe ab 1. Juli 2023 führt zu einer zusätzlichen Entlastung von bis zu 600 Mio. Euro pro Jahr.

Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Analog zur bereits bestehenden steuerbegünstigten Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll ein steuerlicher Freibetrag für Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens eingeführt werden. Um die Beteiligung von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens weiter zu attraktivieren, sollen bis zu 3.000 Euro von der Einkommensteuer befreit werden.

Die Einführung des Freibetrages für Mitarbeitergewinnbeteiligungen im Jahr 2022 führt zu einer Entlastung von bis zu 125 Mio. Euro pro Jahr.

Erhöhung des Familienbonus Plus

Zur Unterstützung der Familiensollen – neben dem regionalen Klimabonus für Kinder – der Familienbonus Plus ab 1. Juli 2022 von 1.500 auf 2.000 Euro pro Kind und Jahr sowie der Kindermehrbetrag von 250 auf 450 Euro pro Kind und Jahr erhöht werden sowie allen Erwerbstätigen mit Kindern als Negativsteuer ausbezahlt werden. Für Kinder ab 18 Jahren soll der Familienbonus Plus auf 650 Euro erhöht werden. Von dieser Maßnahme gemeinsam mit dem regionalen Klimabonus profitieren rund 1,75 Mio. Kindern in einer Höhe von bis zu 665 Mio. Euro pro Jahr.

Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer hat eine wichtige Signalwirkung im internationalen Standort-Wettbewerb. Der derzeit geltende österreichische Körperschaftsteuersatz von 25% geht auf das Jahr 2005 zurück. In der Zwischenzeit wurden die nominellen Steuersätze in vielen Ländern in Europa gesenkt. Um im internationalen Wettbewerb nicht an Attraktivität zu verlieren und weitere Impulse für den Aufschwung nach der Covid-19-Krise zu setzen, soll die Körperschaftsteuer gesenkt werden. Damit diese Ziele erreicht werden können, soll eine etappenweise Senkung der Körperschaftsteuer im Jahr 2023 auf 24 % bzw. im Jahr 2024 auf 23 % erfolgen.

Mit der Senkung der Körperschaftsteuer sollen österreichische Unternehmen nachhaltig entlastet und ein Anreiz geschaffen werden, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern. Zudem sollen Arbeitsplätze nachhaltig gesichert und durch neue Investitionsanreize neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Gleichzeitig soll aber kein „Steuerdumping“ betrieben werden.

Von dieser Maßnahme sind bis zu 150.000 österreichische Unternehmen potenziell betroffen, die im Endausbau um jährlich rund 700 Mio. Euro entlastet werden.

Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Um Unternehmen sowohl finanziell als auch administrativ zu entlasten, soll die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von derzeit 800 Euro auf 1.000 Euro erhöht werden. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von bis zu 1.000 Euro können demnach unabhängig von der voraussichtlichen Nutzungsdauer sofort vollumfänglich steuerlich abgesetzt werden. Aufgrund dieser Erweiterung ersparen sich etwa 500.000 Unternehmen die Beurteilung der Nutzungsdauer und die Fortführung der Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in den Folgejahren, gleichzeitig werden zusätzliche steuerliche Investitionsanreize gesetzt.

Die Erhöhung der Grenze geringwertiger Wirtschaftsgüter führt ab dem Jahr 2023 – neben einer administrativen Entlastung – zu einer jährlichen Liquiditätssteigerung von bis zu 150 Mio. Euro.

Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag

Als weitere Entlastungsmaßnahme für Unternehmer soll der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag von derzeit 13 % auf 15 % angehoben werden. Damit sollen insbesondere jene Unternehmen, die krisenbedingt Verluste erlitten haben, ab dem Jahr 2022 durch eigenkapitalstärkende Maßnahmen im Ausmaß von 50 Mio. Euro pro Jahr unterstützt werden.

Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages

Um Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen zu schaffen, soll ab 2023 ein Investitionsfreibetrag im Bereich des Abgabenrechts eingeführt werden. Die Kriterien orientieren sich an jenen der Investitionsprämie. Demgemäß soll ein steuerlicher Freibetrag für Investitionen implementiert werden. Bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung erhöht sich der Freibetrag.

Der (ökologische) Investitionsfreibetrag soll mit dem Jahr 2023 eingeführt werden und eine Entlastung in Höhe von bis zu 350 Mio. Euro pro Jahr für Unternehmen erwirken.

Erarbeitung einer Lebensmitteltransportabgabe

Zur Kompensation der Klima- und Umweltbelastung, die durch den Transportweg entstehen, sollen zukünftig bestimmte Lebensmittel, die im Inland konsumiert werden, einer eigenen Abgabe unterliegen. Die Höhe des Steuersatzes soll sich nach der Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort des Konsums des Lebensmittels richten und entsprechend den „CO₂-Fußabdruck“ eines Produktes erfassen. Die Einführung der Lebensmitteltransportabgabe soll geprüft werden.

Ökologierungsmaßnahmen

Einführung einer CO₂-Bepreisung durch ein nationales Emissionshandelssystem

Ziel des Regierungsprogrammes ist die Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform, die eine wirksame Bepreisung von CO₂ in jenen Bereichen, die nicht dem Europäischen Emissionshandels unterliegen, einführt. Zu diesem Zwecke wird als Instrument ein nationales Emissionshandelssystem eingeführt, auch um den europäischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Um einen schnellen und unbürokratischen Einstieg in die CO₂-Bepreisung zu gewährleisten, wird mit 1. Juli 2022 in der Einführungsphase eine

gemeinsame Abwicklung mit den bereits bestehenden Energieabgaben ermöglicht werden.

Um eine möglichst rasche und verwaltungsarme Implementierung des nationalen Emissionshandelssystems zu gewährleisten erfolgt diese in drei Phasen:

Phase I (Juli 2022 bis Dezember 2023):

- Einführungsphase:
Vereinfachte Form des Zertifikatehandels mittels erleichterter Ermittlung und Abgabe der Zertifikate. Die Abwicklung soll über die bereits vorhandenen und bewährten Kanäle der Finanzverwaltung erfolgen.

Phase II (Jänner 2024 bis Dezember 2025):

- Übergangsphase:
In der Übergangsphase sollen die notwendigen organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Emissionshandel geschaffen und so die Handelsteilnehmer näher an den freien nationalen oder europäischen Handel herangeführt werden.

Phase III (ab Jänner 2026):

- (nationale) Marktphase:
Nach der Fixpreisphase (bis 2025) geht das Emissionshandelssystem der umfassten Sektoren in eine Marktphase unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf europäischer Ebene über.

Der Preis für eine Tonne CO₂ in der Fixpreisphase beträgt:

Jahr	CO2 Preis pro Tonne in €
2022	30
2023	35
2024	45
2025	55

Zur Berücksichtigung starker Energiepreisschwankungen wird ein Preisstabilitätsmechanismus eingerichtet, der einen zusätzlichen Anstieg bzw. eine Dämpfung der CO₂-Bepreisung bei entsprechend stark ausgeprägten Marktpreisveränderung (Energiepreisindex) zur Folge hat.

Zur Vermeidung von Carbon-Leakage im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, soll innerhalb des Systems der CO₂-Bepreisung ein Kompensations-Rückverteilungsmechanismus installiert werden. Die Kompensation ist großteils an Investitionen in zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen gebunden.

Für Unternehmen, die besonders hart von der Einführung der CO₂-Bepreisung betroffen sind, soll eine Härtefallregelung implementiert werden.

Um die Mehrbelastung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft abzumildern, soll eine pauschalierte Kompensation abhängig von der Größe des Betriebs und der Bewirtschaftungsart ab dem 1. Juli 2022 implementiert werden.

Die Zuständigkeit der Administration soll in der Einführungs- und Übergangsphase beim Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie liegen.

Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer

Zur Stärkung des Ausbaus der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen, soll ab 1. Juli 2022 für selbst hergestellte und genutzte elektrische Energie, soweit sie aus einer erneuerbaren Energiequelle stammt und noch nicht befreit ist, keine Elektrizitätsabgabe anfallen. Daher soll zukünftig die Freibetragsregelung in Höhe von 25.000 kWh im Jahr für zB Kleinwasserkraftwerke, Biogas und Windenergie entfallen (Befreiung gilt bereits bei Photovoltaikanlagen).

Steuerliche Förderung für den Austausch fossiler Heizungssysteme und die umfassende thermische Sanierung von Gebäuden

Um die Dekarbonisierung des Sektors Gebäude bis 2040 zu erreichen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ab 1. Juli 2022 die Kosten für den Austausch fossiler Heizungssysteme sowie für umfassende thermische Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden teilweise steuerlich geltend zu machen. Im Bereich der thermischen Sanierung sollen jene Projekte

steuerlich abzugsfähig sein, welche die Kriterien der Förderung von „Raus aus Öl und Gas“ oder „Sanierungsscheck“ erfüllen.

Sauber-Heizen Offensive: „Raus aus Öl und Gas“

Um die Dekarbonisierung des Sektors Gebäude bis 2040 zu erreichen, werden die Mittel der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ im Zuge der Umweltförderung im Inland um 90 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023 (gesamt um 180 Mio. Euro) erhöht.

Direktförderung für den Austausch fossiler Heizungssysteme für einkommensschwache Haushalte

Als zusätzliche Fördermaßnahme zur Erreichung der Dekarbonisierung des Sektors Gebäude bis 2040 soll weiters die Sanierungsoffensive in Form von „Heizkesseltausch“ und thermischer Sanierung im Zuge der Umweltförderung im Inland um je 40 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023 (gesamt um 80 Mio. Euro) für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte erhöht werden.

Thermisch-energetische Sanierung mehrgeschossiger Wohnbauten

Für die thermisch-energetische Sanierung mehrgeschossiger Wohnbauten werden 2022 zusätzlich 60 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um die Dekarbonisierung des Sektors Gebäude zu unterstützen und gleichzeitig die Energieeffizienz zu erhöhen.

Förderung energieautarker Bauernhöfe

Diese Förderung soll die Energiewende im Sektor Landwirtschaft in Österreich unterstützen und landwirtschaftlichen Betrieben den Umstieg auf erneuerbare Energie erleichtern. Dabei sollen speziell große Dachflächen zur Erzeugung von Photovoltaikstrom insbesondere in Kombination mit Stromspeichern genutzt werden. Für diese Maßnahmen stehen jährlich 25 Mio. Euro bis 2025 zur Verfügung; das gesamte Fördervolumen beträgt damit 100 Mio. Euro.

Sonstige Maßnahmen

Ausweitung der Digitalsteuer

Das Digitalsteuergesetz 2020 zielt auf eine fairere Besteuerung der digitalen Wirtschaft ab. Diesem Ziel soll auch die globale Steuerreform (Pillar One und Pillar Two) dienen. Sollte die Umsetzung der globalen Steuerreform nicht erfolgen, ist eine Ausdehnung der Digitalsteuer auf Plattformen (sharing economy) und den Verkauf von Nutzerdaten geplant.

Besteuerung von Kryptowährungen

Kryptowährungen haben eine faktische Nähe zu Kapitalvermögen entwickelt. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, soll im nationalen Recht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen erfolgen. Die Bestimmung soll in die bestehende Besteuerungssystematik eingebettet werden.

Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes bei Mietkaufmodellen

Ab dem Jahr 2023 soll der Vorsteuerberichtigungszeitraum für den Erwerb von Mietwohnungen mit Kaufoption von gemeinnützigen Bauträgern von 20 auf 10 Jahre verkürzt werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform zustimmend zur Kenntnis nehmen und die jeweils zuständigen Ressorts die rechtliche Umsetzung einleiten.

6. Oktober 2021

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin